

1. ÄNDERUNG zur Betriebsvereinbarung Nr. 1 c betreffend Gleitzeit

1. Grundlagen:

In der Betriebsvereinbarung Nr. 1 c betreffend Gleitzeit mit Gültigkeitsbeginn 1.9.2005 ist im Punkt 5. die Gleitzeitperiode wie folgt festgelegt:

„Die Gleitzeitperiode beträgt ein Jahr (1.9.2005 bis 31.8.2006).“

Im Punkt 6. „Übertragungsmöglichkeit in die nächste Gleitzeitperiode“ ist festgelegt:

„Es können maximal 38,5 Stunden in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden.....“

Gemäß Punkt 16. „Änderungen und Gültigkeiten“ verlängert sich diese Betriebsvereinbarung jeweils um ein (weiteres) Jahr, wenn sie nicht von einer der beiden Parteien gekündigt wurde. Die Betriebsvereinbarung ist nach wie vor in Kraft.

2.

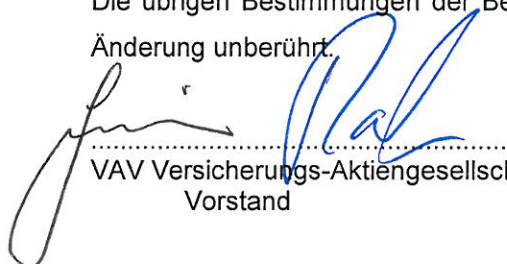
VAV Versicherungs Aktiengesellschaft und der Betriebsrat von VAV Versicherungs Aktiengesellschaft kommen nunmehr überein, die Gleitzeitperiode künftighin nicht von jeweils 1.9. eines Jahres bis zum 31.8. des jeweiligen Folgejahres laufen zu lassen, sondern diese mit dem Kalenderjahr gleichzusetzen, sodass beginnend mit 1.1.2013 die Gleitzeitperiode jeweils mit dem 1.1. eines Jahres beginnt und mit dem 31.12. des jeweiligen Jahres endet. Die Dauer der Gleitzeitperiode von einem Jahr wird nicht geändert.

3. Vorgangsweise für den Zeitraum 1.9.2012 bis 31.12.2013

Die von den Mitarbeitern/Innen im Zeitpunkt 1.9.2012 bis 31.12.2012 erworbenen Plusalden oder bestehenden Minussalden werden in die nunmehr mit 1.1.2013 beginnende Gleitzeitperiode übertragen und dort fortgeschrieben. Die dann in Punkt 6. vorgesehenen Übertragungsmöglichkeiten von maximal 38,5 Stunden gelten dann erstmals für die Gleitzeitperiode ab 31.12.2013, also beginnend mit 1.1.2014.

4.

Die übrigen Bestimmungen der Betriebsvereinbarung Nr. 1 c betreffend Gleitzeit bleiben von dieser Änderung unberührt.


.....
VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft
Vorstand


.....
Betriebsrat
der VAV Versicherungs- Aktiengesellschaft

Wien, den 20. Dezember 2012